

Überblick über Opferrechte in der österreichischen Rechtsordnung

Recht auf Anerkennung als Opfer und respektvollen Umgang

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 10 Abs. 2 StPO: Bedachtnahme auf die Rechte und Interessen der Opfer</p> <p>§ 10 Abs. 3 StPO: Achtung der persönlichen Würde der Opfer</p> <p>§ 65 Z 1 StPO: Definition Opfer</p> <p>§ 206 StPO: Berücksichtigung der Rechte & Interessen der Opfer bei Entscheidung über Diversion</p> <p>§ 120 Abs 1 letzter Satz StPO: keine Personendurchsuchung des Opfers gegen seinen Willen</p> <p>§ 5 RLV Abs 1: Achtung der Menschenwürde- Vermeidung des Eindruckes der Voreingenommenheit, keine Diskriminierungen durch die Exekutive Abs 2: Personen sind von ExekutivbeamInnen mit „Sie“ anzusprechen</p> <p>§ 6 Abs 1 Z 3 RLV: besondere Rücksicht gegenüber Opfern von Straftaten durch die Exekutive</p>	

Recht auf Schutz und Sicherheit

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 161 Abs 1 StPO: Angabe einer Adresse unabhängig von tatsächlicher Wohnanschrift</p> <p>§ 173 Abs 2 Z 3 lit d StPO: Tatbegehungsgefahr als Grund für Untersuchungshaft</p> <p>§ 177 Abs 5 StPO: auf Antrag des Opfers Verständigung von der Entlassung des Beschuldigten aus der U-Haft</p> <p>§ 382 e EO: Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt („Aufenthalts- und/oder Kontaktverbot“)</p> <p>§ 18 Abs 2 MeldeG: Geheimhaltung einer Adresse aus berücksichtigungswürdigen Gründen</p> <p>§§ 75a, 76 Abs 2 ZPO, § 10a AußerStrG: Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und ZeugInnen bei schutzwürdigem Geheimhaltungsinteresse</p>	<p><u>Besonders gefährdete Opfer:</u> § 162 StPO: anonyme Aussage ► § 51 Abs 2 StPO: Ausnahme von Aktenteilen vor der Akteneinsicht zum Schutz von ZeugInnen</p> <p>§ 22 Abs 1 Z 5 SPG: Schutz von ZeugInnen und deren Angehörigen</p> <p><u>Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG):</u> § 173 Abs 5 Z 3 StPO: spezielle Auflagen als gelindere Mittel</p> <p>§ 177 Abs 5 StPO: von Amts wegen Verständigung über die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft</p> <p>§ 38 a SPG: Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen</p> <p>§ 382 b EO: Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen</p> <p><u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit a (Gewaltopfer):</u> § 155 Abs 5 StPO: unverzüglich Information von Amts wegen von der Entlassung des Beschuldigten aus der U-Haft</p> <p>§ 165 und 250 Abs 3 StPO: im Zusammenhang mit der abgesonderten schonenden Vernehmung Vermeidung des Zusammentreffens zwischen Beschuldigtem und Opfer</p>

Recht auf Unterstützung

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 73 StPO: Recht auf Vertretung</p> <p>§ 160 Abs 2 StPO: Vertrauensperson bei der Vernehmung im Ermittlungsverfahren</p> <p>§ 230 Abs 2 StPO: Beiziehung von drei Vertrauenspersonen bei Ausschluss der Öffentlichkeit</p>	<p><u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b (Gewaltopfer & Hinterbliebene):</u> § 66 Abs 2 StPO: Prozessbegleitung</p> <p><u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit c StPO:</u> und Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO, die dennoch keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben: § 67 Abs 7 StPO: als Privatbeteiligte bei Gefährdung des notwendigen Unterhaltes Verfahrenshilfe durch unentgeltlichen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, wenn erforderlich</p> <p><u>Opfer einer mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen Handlung, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben:</u> VOG</p> <p><u>Opfer von Gewalt in Wohnungen oder von beharrlicher Verfolgung:</u> § 25 Abs 3 und § 56 Abs 1 Z 3 SPG: Information von geeigneten Opferschutzeinrichtung (Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren)</p> <p><u>Opfer von Gewalt in Wohnungen:</u> § 38a Abs 4 SPG: Information über die Möglichkeit einer Einstweiliger Verfügung nach § 382 b EO und über Opferschutzeinrichtungen</p> <p><u>im Zivilverfahren:</u></p> <p><u>Opfer, die bereits im Strafverfahren psychosozial prozessbegleitet worden sind:</u> § 73 b ZPO und § 7 AußerStrG: Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren</p> <p><u>Minderjährige:</u> § 289 b Abs 3 ZPO und § 35 AußerStrG: Beiziehung einer Vertrauensperson</p>

Recht auf Wiedergutmachung

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 10 Abs 3 letzter Satz StPO: Prüfung und Förderung von Wiedergutmachungsinteressen</p> <p>§ 67 StPO: Privatbeteiligung</p> <p>§ 67 Abs 1 StPO: amtswegige Feststellung des Ausmaßes des Schadens soweit einfach möglich</p> <p>§ 67 Abs 7 StPO: Verfahrenshilfe durch unentgeltliche anwaltliche Vertretung bei Privatbeteiligung, wenn keine Prozessbegleitung zusteht, der notwendige Unterhalt gefährdet wäre und notwendig</p> <p>§ 69 und § 366 ff StPO: Geltendmachung privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren</p> <p>§ 367 StPO: Rückgabe von Sachen des Opfers</p> <p>§ 369 StPO: Schadenersatz</p> <p>§ 110 Abs 1 Z 2 StPO: Sicherstellung zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche</p> <p>§ 115 Abs 1 Z 2 StPO: Beschlagnahme zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche</p> <p>§ 206 StPO: Wiedergutmachung bei Diversion</p> <p>§ 373a StPO: Vorschussleistung</p> <p>§§ 1323 ff ABGB: Schadenersatz</p>	<p><u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b (Gewaltopfer & Hinterbliebene):</u> § 66 Abs 2 StPO: Prozessbegleitung</p> <p><u>Opfer einer mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen Handlung, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben:</u> VOG</p> <p>Opfer von schwerer Körperverletzung: § 6a VOG: Pauschalbetrag Schmerzensgeldvorschuss € 1.000,--</p> <p>Opfer von Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen: § 6a VOG: Pauschalbetrag Schmerzensgeldvorschuss € 5.000,--</p>

Recht auf Information

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 10 Abs. 2 StPO: Information über wesentliche Rechte und Möglichkeit, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten</p> <p>§ 66 Abs 1 Z 3 StPO: Vor der Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ § 153 Abs 2 StPO: Information vor Vernehmung über Gegenstand und Rechte ▶ § 159 StPO: Information über Befreiung von der Aussagepflicht und Recht auf Verweigerung der Aussage <p>§ 66 Abs 1 Z 4: Verständigungen über den Fortgang des Verfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ § 177 Abs 5 StPO: auf Antrag des Opfers von der Entlassung des Beschuldigten aus der U-Haft ▶ § 194 StPO: Von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens ▶ §§ 194 iVm 195 StPO: Über die Möglichkeit eines Fortführungsantrages ▶ § 197 Abs 3 StPO: Von der Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter und von der Fortsetzung oder Einleitung des Verfahrens ▶ § 206 Abs 1 StPO: im Zusammenhang mit diversionellen Maßnahmen über die Rechte des Opfers und über geeignete Opferschutzeinrichtungen ▶ § 206 Abs 2 StPO: Von der Bereitschaft des Beschuldigten, den Schaden gutzumachen oder wenn der Beschuldigte eine Pflicht übernimmt, welche die Interessen des Opfers berührt <p>§ 208 StPO Abs 3: vom Rücktritt von der Verfolgung wegen diversioneller Erledigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ § 208 Abs 3 iVm §199 StPO: Verständigung durch das Gericht, wenn diversionelle Maßnahmen vom Gericht beschlossen werden <p>§ 68 StPO: Akteneinsicht</p> <p>§ 70 Abs 1 StPO: mit Beginn des Ermittlungsverfahrens über wesentliche Rechte</p> <p>§ 160 Abs 2: Information über Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen in der Ladung zur Vernehmung</p>	<p><u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b (Gewaltopfer & Hinterbliebene):</u> § 70 Abs 1 StPO: spätestens vor der ersten Befragung Information über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung</p> <p><u>Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten:</u> § 70 Abs 2: vor der ersten Befragung über die Rechte Z 1. im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden Z 2 die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich und nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten zu verweigern Z 3 zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden Z 4 zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen.</p> <p><u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit a (Gewaltopfer):</u> § 177 Abs 5 StPO: unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung des Beschuldigten aus der U-Haft</p> <p><u>Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG):</u> § 177 Abs 5 StPO: unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung des Beschuldigten aus der U-Haft</p> <p><u>Opfer einer mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen Handlung, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben:</u> § 14 VOG: über Ansprüche nach dem VOG</p>

Recht auf Schonung

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 160 Abs 2 StPO: Beiziehung einer Vertrauensperson zur Vernehmung im Ermittlungsverfahren</p> <p>206 Abs 1 StPO: Beiziehung einer Vertrauensperson im Zusammenhang mit diversionellen Maßnahmen</p> <p>§ 229 Abs. 2 StPO: Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlung vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches von Amts wegen oder auf Antrag</p> <p>▶ § 230 Abs 2 StPO: Bei Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung Recht des Opfers, drei Personen des Vertrauens beizuziehen</p> <p>§ 248 iVm § 160 Abs 2 StPO: Beiziehung einer Vertrauensperson zur Vernehmung in der Hauptverhandlung</p> <p>§ 250 Abs 1 StPO: Ausnahmsweise Abtreten-Lassen des Angeklagten bei der Vernehmung</p> <p>§ 6 Abs Abs 2 Z 1 RLV: Die Exekutive muss die Möglichkeit gegen, sich bei der Vernehmung zu setzen Abs 3 Z 2: länger Andauernde Vernehmungen sind immer wieder für Pausen zu unterbrechen</p> <p>§ 8 RLV: Beiziehung einer Vertrauensperson zu Vernehmungen bei der Exekutive und Verständigung einer solchen</p> <p><u>im Zivilverfahren:</u> § 289a Abs 2 ZPO und 35 AußerStrG: auf Antrag abgesonderte schonende Einvernahme, wenn die Aussage anders nicht zumutbar</p>	<p><u>Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder besonderen Bedürfnissen:</u> § 160 Abs 3 StPO: der Vernehmung einer Person, die psychisch krank oder geistig behindert ist, ist jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen</p> <p><u>Personen unter 14 Jahren:</u> § 160 Abs 3 StPO: der Vernehmung ist jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen</p> <p>§ 165 Abs 4 StPO: auf Antrag schonende kontradiktorische Vernehmung</p> <p>▶ § 156 Abs 1 Z 2 StPO: Aussagebefreiung nach kontradiktorischer Vernehmung</p> <p>▶ § 165 Abs 3 StPO: Befragung durch Sachverständigen</p> <p>▶ § 165 Abs 3 letzter Satz StPO: Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Beschuldigten</p> <p>§ 6 Abs 2 Z 3 RLV: Bei der Exekutive nach Möglichkeit Befragung durch besonders geschulte oder besonders geeignete Personen</p> <p><u>wenn sie in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten</u> <u>zusätzlich:</u> § 165 Abs 4 StPO: in jedem Fall schonende kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren und 250 Abs 3 StPO in der Hauptverhandlung</p> <p>▶ § 156 Abs 1 Z 2: Aussagebefreiung nach kontradiktorischer Vernehmung</p> <p><u>Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten:</u> § 70 Abs 2 StPO: Z 1 im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit Einvernahme von einer Person des gleichen Geschlechts</p> <p>§ 158 Abs 1 Z 2 StPO: Möglichkeit der Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich und nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung unzumutbar ist</p> <p>§ 158 Abs 2 StPO: Trotzdem Verpflichtung zur Aussage, wenn diese von besonderer Bedeutung ist</p>

§ 165 Abs 4 StPO: auf Antrag schonende kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren

► § 156 Abs 1 Z 2 StPO: Aussagebefreiung nach kontradiktorischer Vernehmung

§ 250 Abs 3 StPO: auf Antrag schonende Vernehmung in der Hauptverhandlung durch Bild- und Tonübermittlung in abgetrenntem Raum

§ 32 Abs. 2 StPO: geschlechtergerechte Gerichtsbesetzung

Opfer, die Angehörige des Beschuldigten sind:

§ 165 Abs 4 StPO: auf Antrag schonende kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren

► § 156 Abs 1 Z 1 StPO: Aussagebefreiung – *außer* im Falle einer Privatbeteiligung (§ 156 Abs 2 StPO)

Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO:

§ 250 Abs 3 StPO: auf Antrag schonende Vernehmung in der Hauptverhandlung durch Bild- und Tonübermittlung in abgetrenntem Raum

§ 250 iVm § 165 Abs 3 StPO: Vermeidung des Zusammentreffens zwischen Opfer und Angeklagtem

Opfer, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind:

§ 165 Abs 3 StPO: auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amts wegen schonende kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren

alte, kranke oder gebrechliche Personen:

§ 247 a Abs 1 StPO: Personen, die wegen Alter, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonst erheblichen Gründen nicht in der Lage sind, bei Gericht zu erscheinen können unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden

besonders gefährdete ZeugInnen:

§ 162 StPO: Recht auf anonyme Aussage

Frauen, die im privaten Bereich misshandelt oder schwer genötigt worden sind:

§ 6 Abs 2 Z 2 RLV: Bei der Exekutive wenn möglich Vernehmung durch eine Frau, Beziehung einer Vertrauensperson

im Zivilverfahren:

Opfer, die bereits im Strafverfahren psychosozial prozessbegleitet worden sind:

§ 73 b ZPO und § 7 AußerStrG: Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO

§ 289a Abs 1 ZPO, § 35 AußerStrG: Vernehmung in Abwesenheit mittels Bild- und Tonübertragung

minderjähriges Opfer iSd § 65 Z 1 lit. a StPO:

zudem Befragung durch Sachverständigen

Minderjährige:

§ 289 b ZPO Abs 1 und § 35 AußerStrG: möglicher Verzicht auf die Vernehmung

§ 289 b Abs 2 ZPO und § 35 AußerStrG: Befragung abgesondert und schonend oder durch Sachverständigen zum Wohl des Kindes

§ 289 b Abs 3 und § 35 AußerStrG: Beziehung einer Vertrauensperson

Recht auf Schutz der Privatsphäre

alle Opfer	besondere Opfergruppen
<p>§ 10 Abs 3 StPO: Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereiches</p> <p>§ 120 Abs 1 letzter Satz StPO: keine Personendurchsuchung des Opfers gegen seinen Willen</p> <p>§ 156 Abs 1 StPO: Aussagebefreiung von Angehörigen</p> <p>§ 157 Abs 1 StPO: Aussageverweigerung bei Gefahr, sich selbst oder Angehörige strafrechtlich verfolgbare zu machen oder zu belasten</p> <p>§ 158 Abs 1 Z 1 StPO: Aussageverweigerung einzelner Fragen, wenn für Opfer oder Angehörige Schande oder ein bedeutender vermögensrechtlicher Nachteil droht (Abs 2: trotzdem Aussagepflicht bei besonderer Bedeutung der Aussage)</p> <p>§ 158 Abs 1 z 3 StPO: Wenn Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich zu offenbaren wären (Abs 2: trotzdem Aussagepflicht bei besonderer Bedeutung der Aussage)</p> <p>§ 161 Abs 1 StPO: Angabe einer Zustelladresse unabhängig von tatsächlicher Wohnanschrift</p> <p>§ 161 Abs 1 letzter Satz StPO: Bei Anwesenheit anderer Personen ist darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse des Zeugen / der Zeugin nicht bekannt werden.</p> <p>§ 54 StPO: Verbot der Veröffentlichung von Akteninhalten</p> <p>§ 228 Abs 4 StPO: Verbot der Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie von Film und Fotoaufnahmen von Verhandlungen</p> <p>§ 229 StPO: Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlung</p> <p>§ 382 g EO: Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre</p>	<p><u>Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten:</u> § 158 Abs 1 Z 12 StPO: Aussageverweigerung zu Einzelheiten der Tat, deren Schilderung vom Opfer für unzumutbar gehalten werden (Abs 2: trotzdem Aussagepflicht bei besonderer Bedeutung der Aussage)</p> <p><u>Besonders gefährdete Opfer:</u> § 162 StPO: anonyme Aussage ► § 51 Abs 2 StPO: Ausnahme von Aktenteilen vor der Akteneinsicht zum Schutz von ZeugInnen</p>

§ 7a Abs 1 Z 1 MedienG: Anspruch auf Entschädigung bei Bekanntgabe der Identität durch Medien

§§ 75 a, 76 Abs 2 ZPO, § 10a AußerStrG: Geheimhaltung der Wohnanschrift bei schutzwürdigem Geheimhaltungsinteresse

Teilnahme am Verfahren

alle Opfer	besondere Opfergruppen
§§ 66 Abs 1 Z 5 iVm § 56 StPO: Übersetzungshilfe	<u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO:</u> § 66 Abs. 2 StPO: Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist
§ 67, 69 StPO: Möglichkeit der Privatbeteiligung	§ 221 Abs 1 StPO: im Falle einer Prozessbegleitung Ladung der Einrichtung, die Prozessbegleitung anbietet zur Hauptverhandlung
§68 StPO: Akteneinsicht	<u>Opfer iSd § 65 Z 1 lit c StPO</u> und Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO, die dennoch keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben: § 67 Abs 7 StPO: als Privatbeteiligte bei Gefährdung des notwendigen Unterhaltes Verfahrenshilfe durch unentgeltlichen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, wenn erforderlich
§ 721 StPO: (allenfalls) Privatanklage	<u>Opfer, die gem. § 165 StPO im Ermittlungsverfahren vernommen worden sind (kontradiktorisch):</u> § 221 Abs 1 StPO: Ladung zu Hauptverhandlung auf Verlangen, soweit nicht ohnehin als Zeugin oder über Einrichtung der Prozessbegleitung geladen
§ 72 StPO: Subsidiaranklage	<u>Privatbeteiligte:</u> § 67 Abs 6 StPO Z 1: Stellen von Beweisanträgen
§ 73 StPO: Recht auf Vertretung	
§ 80 StPO: Anzeigerecht	
§87 StPO: allgemeines Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse	
§92 StPO: (allenfalls) Ermächtigung zur Strafverfolgung	
§ 106 StPO: Einspruch bei Gericht gegen Rechtsverletzungen durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei	
§ 165 StPO: Teilnahme an kontradiktorischer Vernehmung von Zeugen und	

Beschuldigtem

§ 150 Abs. 1 StPO: Teilnahme an Tatrekonstruktion

§ 66 Abs. 1 Z 7 StPO: Anwesenheit während Hauptverhandlung, Fragerecht an Zeugen und Sachverständige, Anhörung

▶ § 249 Abs 1 StPO: Fragerecht des Opfers in der Hauptverhandlung

§ 195 Abs. 1 StPO: Antrag auf Fortführung eines durch den Staatsanwalt eingestellten Verfahrens

§ 204 Abs 2 StPO: Einbeziehung und Zustimmungsrecht bei Tatausgleich

▶ § 55 StPO: Beweisanträge

§ 67 Abs 6 StPO Z 2: Aufrechterhalten der Anklage bei Rücktritt der Staatsanwaltschaft

▶ § 72 StPO: Subsidiarankläger

§ 67 Abs 6 StPO Z 3: Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach § 87

▶ § 108 StPO: Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss auf Antrag des Beschuldigten

▶ § 191 Abs 2 StPO: Einstellung wegen Geringfügigkeit

▶ § 209 StPO: nicht gegen einstellende Beschlüsse im Rahmen der Diversion!

§ 67 Abs 6 StPO Z 4: Ladung zur Hauptverhandlung und Gelegenheit, Ansprüche auszuführen und zu begründen

▶ § 221 Abs 1 StPO: Ladung der Privatbeteiligten

▶ § 255 Abs 2 StPO: Schlussvortrag der Privatbeteiligten

§ 67 Abs 6 StPO Z 5: Berufung wegen privatrechtlicher Ansprüche

▶ bei Freispruch § 282 Abs 2 StPO: Nichtigkeitsbeschwerde / § 465 Abs 3 StPO Berufung wegen Nichtigkeit

▶ bei Verurteilung § 366 Abs 3 StPO Berufung wegen Verweisung auf den Zivilrechtsweg